

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EN-KO Staudinger GmbH

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der En-Ko Staudinger GmbH einerseits und dem Auftragnehmer andererseits.
2. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, sofern die En-Ko Staudinger GmbH nicht ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie Zahlungen durch die En-Ko Staudinger GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers, bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.
3. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Bestellung, Annahme und Kündigung

1. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
2. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Ein Widerspruch zu den Bedingungen der Bestellung muss innerhalb von 3 Werktagen erfolgen, ansonsten gilt die Bestellung als verbindlich bestätigt.
3. Der Auftragnehmer gibt innerhalb von 5 Werktagen eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar.
4. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung/den Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang schriftlich an, so ist die En-Ko Staudinger GmbH zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch irgendwelche Ansprüche gegen die En-Ko Staudinger GmbH erwachsen.
5. Es steht der Firma En-Ko Staudinger GmbH frei, einen Vertrag jederzeit zu kündigen. In einem solchen Fall ersetzt die Firma En-Ko Staudinger GmbH dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten für die bereits fertig oder halbfertig erstellten Dienstleistungen/Produkte. Auf Wunsch sind diese der En-Ko Staudinger GmbH herauszugeben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz des entgangenen Gewinns, bestehen nicht. Das Eigentum der En-Ko Staudinger GmbH und das Eigentum ihrer Kunden, sofern letztere entsprechende Ansprüche stellen, sind bei Kündigung unverzüglich herauszugeben.

§ 3 Ersatzteile

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, die En-Ko Staudinger GmbH oder von dieser benannten Dritten für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer, jedoch für mindestens fünfzehn Jahre nach Beendigung der Warenlieferung durch den Auftragnehmer, in ausreichender Menge mit Ersatzteilen zu marktüblichen Preisen und Bedingungen zu versorgen.
2. Die En-Ko Staudinger GmbH ist berechtigt, die Ersatzteile direkt bei Unterlieferanten des Auftragnehmers oder bei jedem Dritten zu beziehen.

3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die unter Ziffer 1 enthaltenen Bestimmungen einhalten.
4. Ein Jahr vor Ablauf der genannten Frist hat der Auftragnehmer der En-Ko Staudinger GmbH schriftlich Vorschläge für die wirtschaftlich sinnvolle Versorgung mit Ersatzteilen für die Zeit danach zu unterbreiten. Die Vorschläge des Auftragnehmers sind auf Basis der Bedarfsprognosen der En-Ko Staudinger GmbH zu erstellen, die dem Auftragnehmer auf entsprechende schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind bindende Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung, kommen der Firma En-Ko Staudinger GmbH zugute. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung einschließlich der Verpackung ein (INCOTERMS 2010: DAP En-Ko Staudinger GmbH, Augsburg). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Andere Steuern, Zölle und sonstige Abgaben trägt ausschließlich der Auftragnehmer.
2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
3. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen Netto Kasse ab Rechnungslegung, vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die Bezahlung von Waren durch die En-Ko Staudinger GmbH bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt oder abgenommen gelten.
4. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist die En-Ko Staudinger GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Boni, Skonti und Preisnachlässe bleiben davon unberührt. Die En-Ko Staudinger GmbH ist ferner berechtigt die Leistung zu verweigern, soweit sie durch ihre Leistung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.
5. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der En-Ko Staudinger GmbH nicht dazu berechtigt, seine Forderung gegen die En-Ko Staudinger GmbH abzutreten.
6. Die En-Ko Staudinger GmbH ist berechtigt, ihre Forderungen sowohl gegen Forderungen des Auftragnehmers als auch gegen Forderungen, die der Auftragnehmer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen.
7. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 5 Lieferzeiten und Verzug

1. Lieferfristen oder -termine bestimmen sich nach den Vereinbarungen in der Bestellung und sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim vorgegebenen Anlieferort der Firma En-Ko Staudinger GmbH.
2. Der Auftragnehmer erkennt an, dass Lieferfristen, -termine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind. Die Firma En-Ko Staudinger GmbH ist deshalb berechtigt, eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückzuweisen und/oder an den Auftragnehmer auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin, oder in größerer Menge als in der Bestellung angegebenen, erfolgt.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Firma En-Ko Staudinger GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4. Im Falle des Lieferverzuges ist die Firma En-Ko Staudinger GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5% des Warenwertes. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Mit Ausnahme unverschuldeter Verzögerung, ist die Firma En-Ko Staudinger GmbH im Falle der Nichteinhaltung der in der Bestellung angegebenen Liefertermine und –fristen insbesondere dazu berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz aller daraus entstehenden Verluste und Schäden zu verlangen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, sollte er die Liefertermine um mehr als zehn Tage überschreiten, den der Firma En-Ko Staudinger GmbH entgangenen Gewinn zu ersetzen. Auf diese Schäden wird die ggf. verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
5. Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten des Auftragnehmers für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist die En-Ko Staudinger GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung ohne eine Haftung gegenüber dem Auftragnehmer zu kündigen.
6. Sollte die En-Ko Staudinger GmbH aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art oder auf jeden sonstigen Umstand, der jenseits der zumutbaren Einflussmöglichkeit liegt, die eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben, nicht imstande sein, die Übernahme/Abnahme der Lieferung/Leistung entsprechend der Bestellung durchzuführen, kann die En-Ko Staudinger GmbH im Rahmen des Zumutbaren die Bestellung entsprechend abändern und vermindern. In einem solchen Fall erwachsen dem Auftragnehmer keine Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadenersatz, er kann auch keine höheren Preise oder sonstige Ansprüche fordern. Darüber hinaus ist die En-Ko Staudinger GmbH dazu berechtigt, die Waren für die Dauer der unvorhergesehenen Ereignisse aus anderen Quellen zu beziehen.

§ 6 Lieferung und Versand

1. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der Firma En-Ko Staudinger GmbH und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der Firma En-Ko Staudinger GmbH angegeben. Für den Fall, dass die vom Auftragnehmer überlassenen Verpackungsdaten falsch oder unvollständig sind, muss der Auftragnehmer der Firma En-Ko Staudinger GmbH alle daraus resultierenden Kosten ersetzen.
2. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
3. Der Auftragnehmer hat die En-Ko Staudinger GmbH über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für Einfuhr und das Betreiben der Vertragsgegenstände aufzuklären. Der Auftragnehmer ist insbesondere dazu verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und En-Ko Staudinger GmbH unaufgefordert schriftlich eine etwaige Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsgegenstände oder Teilen hiervon, insbesondere die zum Zeitpunkt der Lieferung nach anwendbarem Recht, den EU- und US-Vorschriften geltende, spätestens mit Lieferung mitzuteilen.

§ 7 Gefahrübergang

Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang der Waren vom Auftragnehmer auf die En-Ko Staudinger GmbH gemäß dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterm.

§ 8 Mängelanzeige

1. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Für die Prüfung der gelieferten Ware behält sich En-Ko Staudinger GmbH einen Zeitraum von bis zu 20 Arbeitstagen ab Ankunft der Waren in unserem Werk vor. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken. Die En-Ko Staudinger GmbH ist nicht verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraums technische Funktionsprüfungen durchzuführen oder zu überprüfen, ob sich die Ware zur weiteren Be- oder Verarbeitung durch die En-Ko Staudinger GmbH eignet. Nur Mängel die bei einer Prüfung durch Augenschein –auch in Form von Stichproben- sofort erkennbar sind, müssen von der En-Ko Staudinger GmbH nach Ablauf der 20 Arbeitstagefrist unverzüglich gerügt werden.
2. Im Übrigen bleibt der En-Ko Staudinger GmbH die eingehende Prüfung der Ware bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit vorbehalten. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB. Die Rüge während der Gewährleistungszeit unterbricht bereits den Ablauf dieser Frist. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung. Entdeckte Mängel werden sofort nach Entdeckung gerügt. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von der En-Ko Staudinger GmbH bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
3. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden.
4. Im Falle des Lieferverzugs des Auftragnehmers bleibt der Anspruch der En-Ko Staudinger GmbH auf Vertragsstrafe (vgl. § 5 Ziff. 4 dieser Einkaufsbedingungen) auch dann erhalten, wenn er bei der Annahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Annahme bestehen.

§ 9 Qualität

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Waren und Dienstleistungen den unterbreiteten Pflichtenheften, Sicherheitsvorschriften, einschlägigen Normen, gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen -auch am Erfüllungsort- sowie dem Stand der Technik entspricht. Er hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Der Auftragnehmer muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an DIN EN ISO 9000 ff. einrichten und einhalten. Die En-Ko Staudinger GmbH behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen. Dieses Recht gewährt der Auftragnehmer auch den Kunden der En-Ko Staudinger GmbH. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die En-Ko Staudinger GmbH.
2. Alle für die Herstellung verwendeten Materialien, müssen den geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften des jeweiligen Herstellungs- bzw. Vertriebslandes entsprechen.
3. Für Materialien (Zubereitungen, Stoffe) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer der Firma En-Ko Staudinger GmbH mit dem Angebot ein aktuelles und vollständig ausgefülltes EG-Sicherheitsdatenblatt nach § 6 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben.

§ 10 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren gemäß dem jeweils anwendbaren Recht und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Waren mit der Anlieferung am Erfüllungsort bzw. wenn eine konkrete (End-) Abnahme vereinbart ist oder eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen hat, nach erfolgreicher (End-) Abnahme. Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder nach 24 Monaten, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.
Die Bestimmungen dieser Ziff. 3 gelten vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Waren oder Produkte, in welche die Waren eingebaut worden sind, geliefert werden. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt in jedem Fall diese. Ansprüche der En-Ko Staudinger GmbH, die innerhalb dieser Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.
4. Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch die Firma En-Ko Staudinger GmbH kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos auf sein Risiko zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage der Anlieferung am Erfüllungsort.
In dringenden Fällen ist die Firma En-Ko Staudinger GmbH - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer -berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät oder dieser nicht nachkommt.
5. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer der En-Ko Staudinger GmbH aller ihre im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.
6. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehender schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- und Untersuchungspflicht) kann die En-Ko Staudinger GmbH Ersatz des daraus resultierenden Schadens (auch Mangelfolgeschaden) verlangen.
7. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist die Firma En-Ko Staudinger GmbH berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.
8. Die in diesem Paragraphen vereinbarten Rechte der En-Ko Staudinger GmbH gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände befinden.

§ 11 Haftung/Versicherung

1. Der Auftragnehmer ersetzt der Firma En-Ko Staudinger GmbH alle bzw. stellt En-Ko Staudinger auf erstes Anfordern von allen unmittelbar oder mittelbar entstandenen Ansprüchen frei (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers und

der Gesundheit, des Eigentums oder sonstigen Rechten), Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verlusten, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände oder durch die Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht verursacht wurden. Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensunabhängigen Haftung gilt dies nicht, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

2. Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der En-Ko Staudinger GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird die En-Ko Staudinger GmbH den Auftragnehmer –soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene, industrieübliche Produkthaftpflichtversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat der En-Ko Staudinger GmbH auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Lieferant tritt hiermit all seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an die En-Ko Staudinger GmbH ab, die En-Ko Staudinger GmbH nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.
5. Die in diesem Paragraphen vereinbarten Rechte von En-Ko Staudinger GmbH gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

§ 12 Informationen/Unterlagen/Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen, nicht offenkundigen, technischen und kaufmännischen Einzelheiten, wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und nicht für andere Zwecke zu verwenden oder zu vervielfältigen. Sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der En-Ko Staudinger GmbH offen gelegt werden. Auf jederzeit mögliches Verlangen der En-Ko Staudinger GmbH, spätestens jedoch nach Abwicklung der Bestellung sind sie der En-Ko Staudinger GmbH unaufgefordert zurückzugeben. Dem Auftragnehmer stehen hinsichtlich der Unterlagen und Informationen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu. Die En-Ko Staudinger GmbH behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor.
2. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Paragraphen erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter, Unterlieferanten und Beauftragte des Auftragnehmers ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Paragraphen gelten auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt geworden sind. Abweichende Regelungen können in einer speziellen Geheimhaltungsvereinbarung getroffen werden.

§ 13 Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Sofern die Firma En-Ko Staudinger GmbH dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt sie der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der En-Ko Staudinger GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 14 Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bei Abschluss des Liefervertrages keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und keine Einleitung eines Insolvenzverfahrens droht. Der Auftragnehmer hat seine Zahlungen weder vorübergehend noch dauerhaft eingestellt oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen und die weiteren Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall eine dem wirtschaftlichen Zweck und Inhalt möglichst nahe kommende Vereinbarung zu treffen.

§ 16 Geltendes Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, unter Ausschluss des Haager- und UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand ist der Sitz der En-Ko Staudinger GmbH. Die En-Ko Staudinger GmbH behält sich jedoch das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen Gerichtsstand vor.
3. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.